

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 07.03.2025
<b>Njord UV-Blocker Imprägnierung</b>	Version: 1.0/DE

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Njord UV-Blocker Imprägnierung

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Imprägnierung.

Abgeratene Anwendungen: Wurden nicht bestimmt.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Unicell International sp. z o. o.

Adresse: ul. Suprańska 25, 16-010 Wasilków, Polen

Telefon/Fax: +48 85 733 66 41 / +48 85 718 68 62

E-Mailadresse der sachkundigen Person: unicell@unicell.com.pl

### 1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aquatic Chronic 3 H412

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort

Keine.

Die auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben Bezeichnungen der gefährlichen Bestandteile

Keine.

Gefahrenhinweise

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 Inhalt/Behälter in gekennzeichnetem Container entsorgen und gemäß lokalen Vorschriften einer Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Zusätzliche Informationen

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1), 3-Iod-2-propynylbutylcarbamate, 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-Methyl-1,2-benzothiazol- 3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Das Gemisch wurde mit folgenden Biozidprodukten behandelt: Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1), 3-Iod-2-propynylbutylcarbamate, 2-Methyl-1,2-benzothiazol- 3(2H)-on.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 07.03.2025
<b>Njord UV-Blocker Imprägnierung</b>	Version: 1.0/DE

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

- 3.1 Stoffe  
Nicht zutreffend.
- 3.2 Gemische

CAS-Nummer: 55406-53-6 EG-Nummer: 259-627-5 Index-Nummer: 616-212-00-7 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>3-Iod-2-propynylbutylcarbamat</u> <sup>1)</sup> Acute Tox. 4 H302, Skin Sens. 1 H317, Eye Dam. 1 H318, Acute Tox. 3 H331, STOT RE 1 H372 (Kehlkopf) Aquatic Acute 1 H400 (M=10), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1) <u>Akut toxikologische Bewertung</u> ATE (oral) = 1056 mg/kg ATE (Einatmen, Staub/Nebel) 0,67 mg/l	< 1 %
CAS-Nummer: 2527-58-4 EG-Nummer: 219-768-5 Index-Nummer: - Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Dithio-2,2'-bis(benzmethylamid)</u> Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=10), Aquatic Chronic 2 H411	< 0,035 %
CAS-Nummer: 2634-33-5 EG-Nummer: 220-120-9 Index-Nummer: 613-088-00-6 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2120761540-60-XXXX	<u>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on</u> Acute Tox. 4 H302, Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Acute Tox. 2 H330, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1) <u>Spezifische Konzentrationsgrenzen:</u> Skin Sens. 1A H317: C ≥ 0,036 % <u>Akut toxikologische Bewertung</u> ATE (oral) 450 mg/kg KG ATE (Einatmen, Staub/Nebel) 0,21 mg/l	< 0,025 %
CAS-Nummer: 55965-84-9 EG-Nummer: - Index-Nummer: 613-167-00-5 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2120764691-48-XXXX	<u>Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)</u> Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 2 H310, Acute Tox. 2 H330, Skin Corr. 1C H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=100), Aquatic Chronic 1 H410 (M=100), EUH071* <u>Spezifische Konzentrationsgrenzen:</u> Eye Dam. 1 H318: C ≥ 0,6 % Eye Irrit. 2 H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Corr. 1C H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2 H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1A H317: C ≥ 0,0015 % <u>Akut toxikologische Bewertung</u> ATE (oral) 64 mg/kg ATE (Einatmen, Staub/Nebel) 0,171 mg/l	< 0,0015 %
CAS-Nummer: 2527-66-4 EG-Nummer: - Index-Nummer: 613-336-00-3 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>2-Methyl-1,2-benzothiazol-3(2H)-on</u> Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 4 H312, Skin Corr. 1C H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 2 H411, EUH071* <u>Spezifische Konzentrationsgrenzen:</u> Skin Sens. 1A H317: C ≥ 0,0015 % <u>Akut toxikologische Bewertung</u> ATE (dermal) = 1100 mg/kg KG ATE (oral) = 175 mg/kg KG	< 0,0015 %

\*Zusätzlicher Gefahrenhinweis.

<sup>1)</sup> Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 07.03.2025
Njord UV-Blocker Imprägnierung	Version: 1.0/DE

#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MABNAHMEN

##### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen reichlich mit Wasser und Seife spülen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Nicht gereiztes Auge schützen. Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen, starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Einatmen: Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt hinzuziehen. Den Betroffenen an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen.

##### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Augenkontakt: Rötung, Tränen möglich.

Nach Hautkontakt: Mögliche Rötung, Austrocknung der Haut, allergische Reaktion bei besonders empfindlichen Personen.

Nach Verschlucken: Magen-Darm-Probleme können auftreten, Reizung der Schleimhäute.

Nach Einatmen: Mögliche Reizung der Atemwege.

##### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

#### ABSCHNITT 5: MABNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

##### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschschaum, Kohlendioxid, Sprühwasser. Löschmaßnahmen auf die in der nächsten Umgebung aufbewahrte Materialien anpassen.

Ungünstige Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

##### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die z. B. Kohlenoxide und andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

##### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Für Brandfall typische allgemeine Schutzmaßnahmen verwenden. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Gefährdete Behälter bei Brand mit Sprühwasser aus sicherer Entfernung kühlen. Das Löschwasser nicht in die Kanalisation, Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

#### ABSCHNITT 6: MABNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren  
 Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Bei größeren Freisetzungen den gefährdeten Bereich isolieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Die Produktdämpfe nicht einatmen. Für gute Lüftung sorgen. Ausgelaufene Produkte sofort aufwischen – Ausrutschgefahr. Sicherstellen, dass die Folgen des Ausfalls nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden.

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 07.03.2025
<b>Njord UV-Blocker Imprägnierung</b>	Version: 1.0/DE

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Produkt mit einem flüssigkeitsbindenden Material zuschütten (Sand, Erde, Universalbindemittel, Kieselerde u.a.), in einen entsprechend gekennzeichneten Behälter aufsammeln. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle säubern. Den Raum belüften.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

# ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Die Produktdämpfe nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in trockenen, kühlen und gut belüfteten Räumen aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Vor Hitze, direkter Sonneneinstrahlung und Frost schützen. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). LGK 12.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

## 8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Biologischer Grenzwert
3-Iod-2-propinylbutylcarbamat [CAS 55406-53-6]*	0,058 mg/m <sup>3</sup>	0,116 mg/m <sup>3</sup>	-

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl Heft 1/2006 S. 41-55, Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2024 S. 411-412 [Nr. 21] (v. 17. Juni 2024)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2024 S. 783-785 [Nr.37] (v.10.10.2024)

### Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 07.03.2025
<b>Njord UV-Blocker Imprägnierung</b>	Version: 1.0/DE

### Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 (in der jeweils gültigen Fassung) und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

### Hand- und Körperschutz

Für den längeren oder wiederholten Kontakt mit Produkt werden Schutzhandschuhe (EN 374) verwenden. Das Material für die Handschuhe einzeln am Arbeitsplatz wählen.

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Information vom Hersteller zu den genauen Durchbruchzeiten einholen und diese beachten.

### Augenschutz

Bei ordnungsmäßiger Verwendung nicht erforderlich.

### Atemschutz

Unter normalen Arbeitsbedingungen nicht erforderlich.

### Thermische Gefahren

Keine.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Farbe:	Farblos
Geruch:	mild, spezifisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Das Produkt ist nicht als entflammbar eingestuft
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	7-8
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte:	ca. 1 g/cm <sup>3</sup>
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Daten.

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 07.03.2025
<b>Njord UV-Blocker Imprägnierung</b>	Version: 1.0/DE

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 **Reaktivität**  
 Produkt ist wenig reaktiv. Das Produkt unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.
- 10.2 **Chemische Stabilität**  
 Bei ordnungsgemäßigem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.
- 10.3 **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**  
 Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.
- 10.4 **Zu vermeidende Bedingungen**  
 Wärmequelle und direkte Sonnenbestrahlung vermeiden. Vor Frost schützen.
- 10.5 **Unverträgliche Materialien**  
 Starke Oxidationsmittel, starke Säuren, starke Basen.
- 10.6 **Gefährliche Zersetzungsprodukte**  
 Nicht bekannt.

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- 11.1 **Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**  
 Angaben zu akuten und / oder verzögert auftretenden Auswirkungen der Exposition wurden auf der Grundlage der Informationen über die Einstufung des Produktes und / oder der toxikologischen Studien und der Erfahrungen und Kenntnisse des Herstellers bestimmt.
- Akute Toxizität  
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut  
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Schwere Augenschädigung/-reizung  
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut  
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält jedoch eine Komponente, die bei empfindlichen Personen eine allergische Hautreaktion hervorrufen kann.
- Keimzell-Mutagenität  
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Karzinogenität  
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität  
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition  
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition  
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Aspirationsgefahr  
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 07.03.2025
<b>Njord UV-Blocker Imprägnierung</b>	Version: 1.0/DE

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionswege: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Weitere Informationen zu den Auswirkungen der einzelnen möglichen Expositionswege – siehe Abschnitt 4.2

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Siehe Abschnitt 4.2.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Siehe Abschnitt 4.2.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität der Bestandteile

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on [CAS 2634-33-5]

Akute Toxizität für Daphnien EC<sub>50</sub> 2,44 mg/l/48 h  
 Akute Toxizität für Fische LC<sub>50</sub> 0,74 mg/l/96 h/ *Daphnia magna*

3-Iod-2-propynylbutylcarbammat [CAS 55406-53-6]

Akute Toxizität gegenüber Algen EC<sub>50</sub> 0,022 mg/l 72 h / *Scenedesmus subspicatus*  
 Akute Toxizität für Daphnien EC<sub>50</sub> 0,05 mg/l/48 h / *Daphnia magna*  
 Akute Toxizität für Fische LC<sub>50</sub> 0,067 mg/l/96 h/ *Oncorhynchus mykiss*  
 Chronische Toxizität für Algen NOEC 0,0046 mg/l/72 h/ *Scenedesmus subspicatus*  
 Chronische Toxizität für Fische NOEC 0,0084 mg/l/35 Tage/ *Pimephales promelas*

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [CAS 55965-84 9]

Akute Toxizität gegenüber Algen EC<sub>50</sub> 0,048 mg/l 72 h / *Pseudokirchneriella subcapitata* [OECD-Methode 201]  
 Akute Toxizität für Daphnien EC<sub>50</sub> 0,1 mg/l/48 h [OECD-Methode 202]  
 Akute Toxizität für Algen EC<sub>50</sub> 0,0052 mg/l/48 h/ *Skeletonema costatum* [OECD-Methode 201]  
 Akute Toxizität für Fische LC<sub>50</sub> 0,22 mg/l/96 h/ *Oncorhynchus mykiss* [OECD-Methode 203]  
 Chronische Toxizität für Algen NOEC 0,00064 mg/l/48 h/ *Skeletonema costatum* [OECD-Methode 201]  
 Chronische Toxizität für Daphnien NOEC 0,004 mg/l/21 Tage [OECD-Methode 211]  
 Chronische Toxizität für Fische NOEC 0,098 mg/l/28 Tage / *Oncorhynchus mykiss* [OECD-Methode 210]  
 Chronische Toxizität für Algen NOEC 0,0012 mg/l /72 h/ *Pseudokirchneriella subcapitata* [OECD-Methode 201]

2-Methyl-1,2-benzothiazol-3(2H)-on [CAS 2527-66-4]

Akute Toxizität für Fische LC<sub>50</sub> 0,24 mg/l/96 h/ *Oncorhynchus mykiss* [OECD Methode 203]  
 Akute Toxizität für Daphnien EC<sub>50</sub> 0,92 mg/l/48 h / *Daphnia magna* [OECD-Methode 202]  
 Akute Toxizität für Algen ErC<sub>50</sub> 0,33 mg/l 72 h / *Pseudokirchneriella subcapitata* [OECD-Methode 201]  
 Chronische Toxizität für Fische NOEC 0,16 mg/l/32 Tage / *Pimephales promelas*

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 07.03.2025
<b>Njord UV-Blocker Imprägnierung</b>	Version: 1.0/DE

Chronische Toxizität für Daphnien NOEC 0,42 mg/l/21 Tage / *Daphnia magna*  
 Chronische Toxizität für Algen NOEC 0,068 mg/l/72 h/ *Pseudokirchneriella subcapitata*  
 [OECD Methode 201]

Toxizität des Gemischs  
 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Daten für die Bestandteile

3-Iod-2-propynylbutylcarbamat [CAS 55406-53-6]: Biologischer Abbau: 25 % Expositionszeit: 28 Tage.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on [CAS 2634-33-5]: Biologisch abbaubar.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [CAS 55965-84 9]

Nach den OECD/EG-Richtlinien ist der Stoff nicht leicht biologisch abbaubar.

Biologische Abbaubarkeit: < 50 % Expositionszeit: 10 Tage.

Photoabbau

Halbwertszeit in der Atmosphäre: 0,38 - 1,3 Tage

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Daten für die Bestandteile

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on [CAS 2634-33-5]: log Pow = 0,7; BCF 6,62; der Stoff akkumuliert sich nicht in lebenden Organismen an.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [CAS 55965-84 9]

Bioakkumulation: Das Potenzial zur Biokonzentration ist gering (BCF < 100 oder log Pow < 3).

2-Methyl-2H-isothiazol-3-one (MIT): 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CMIT)

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser(log Pow): -0,486

#### 12.4 Mobilität im Boden

Produkt mit geringer Mobilität im Boden und in der aquatischen Umwelt.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt hat keine Auswirkung auf die globale Erwärmung und die Zerstörung der Ozonschicht.

### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Bei der Entsorgung aktuellen Vorschriften beachten. Auf kommunalen Deponien nicht entsorgen. Restmengen in Originalbehälter lagern. Abfall Schlüsselnummer soll am Ort dessen Herstellung zugeteilt werden.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.



<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 07.03.2025
<b>Njord UV-Blocker Imprägnierung</b>	Version: 1.0/DE

#### ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer  
Nicht anwendbar. Das Gemisch ist beim Transport auf dem Land-, See- oder Luftweg nicht als gefährlich eingestuft..
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung  
Nicht anwendbar.
- 14.3 Transportgefahrenklassen  
Nicht anwendbar.
- 14.4 Verpackungsgruppe  
Nicht anwendbar.
- 14.5 Umweltgefahren  
Nicht anwendbar.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  
Nicht anwendbar.
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten  
Nicht anwendbar.

#### ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
- Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EW.
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.
- Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.
- Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.
- Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung  
Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 07.03.2025
<b>Njord UV-Blocker Imprägnierung</b>	Version: 1.0/DE

#### ABSCHNITT 1 6 : SONSTIGE ANGABEN

##### Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

##### Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Acute Tox. 2,3,4	Akute Toxizität Kat. 2,3,4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akut Kat. 1
Aquatic Chronic 1,2,3	Gewässergefährdend, chronisch Kat. 1,2,3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung Kat. 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenreizung Kat. 2
Skin Corr. 1C	Ätzwirkung auf die Haut Kat. 1C
Skin Irrit. 2	Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
Skin Sens. 1,1A	Sensibilisierung der Haut Kat. 1,1A
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kat. 1
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe.
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.

##### Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

##### Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Komponenten, Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

##### Das verwendete Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Klassifizierung wurde aufgrund der Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Änderungen basiert.

##### Zusätzliche Angaben

Erstellungsdatum:	07.03.2025
Version:	1.0/DE
SDB erstellt von:	THETA Consulting Sp. z o.o. (gemäß Herstellerangaben)

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 07.03.2025
<b>Njord UV-Blocker Imprägnierung</b>	Version: 1.0/DE

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, -Lagerung und -Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.